Das Amtsgericht Offenburg - Nachlassgericht - informiert

1. Zuständigkeit

Das Amtsgericht Offenburg ist als Nachlassgericht insbesondere zuständig für:

- die Erteilung von Erbscheinen, Erbnachweisen, Testamentsvollstreckerzeugnissen oder ein Europäisches Nachlasszeugnis - jeweils nur auf Antrag-
- die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen (Testamente oder Erbverträge)
- die Rückgabe von Testamenten aus der besonderen amtlichen Verwahrung
- die Beurkundung und Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen
- die Nachlasssicherung

Nicht Aufgabe des Nachlassgerichts ist grundsätzlich unter anderem:

- allgemeine Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Nachlassverfahren;
- die Abwicklung des Nachlasses, z. B. die Verteilung des Nachlasses unter den Miterben oder die Räumung der Erblasserwohnung;
- die Beantwortung von Fragen zu und die Erfüllung von angeordneten Vermächtnissen und Auflagen;
- die Berechnung, Berücksichtigung und Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen;
- die Ermittlung über die Zusammensetzung und Werthaltigkeit des Nachlasses;
- die Festsetzung der Erbschaftssteuer (Finanzamt!)

2. Allgemeiner Verfahrensablauf

Das zuständige Nachlassgericht wird vom Standesamt über den Tod einer Person benachrichtigt. In der sogenannten Todesanzeige teilt das Standesamt dem Nachlassgericht die ihm bekannten Namen und Anschriften der Angehörigen des Verstorbenen mit.

<u>Das Nachlassgericht wird nur von Amts wegen tätig, wenn der Verstorbene Testamente/</u>
<u>Erbverträge (= letztwillige Verfügungen von Todes wegen) hinterlassen hat.</u> Das Gericht eröffnet alle letztwilligen Verfügungen, die dort zur Verwahrung hinterlegt worden sind bzw. die
nach dem Tod beim Nachlassgericht abgegeben wurden. Im Rahmen des Eröffnungsverfahrens sendet das Nachlassgericht an alle Testamentserben und bekannten gesetzlichen Erben eine Kopie des Eröffnungsprotokolls sowie der letztwilligen Verfügung(en) zu Kenntnis.

Liegen keine letztwilligen Verfügungen vor, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Eine Information hierüber an die gesetzlichen Erben durch das Nachlassgericht erfolgt nicht.

Sind diese nachlassgerichtlichen Erhebungen abgeschlossen und liegen dem Nachlassgericht keine weiteren Anträge vor, wird das Nachlassverfahren abgeschlossen.

3. Das Erbscheinsverfahren

Der Erbschein dient dem Nachweis der Vertretungsberechtigung der Erben und wird nur auf Antrag erteilt.

Antragsberechtigt ist jeder Erbe und/oder Testamentsvollstrecker. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheines stellt.

Hat der Erblasser (Verstorbene) ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Grundsätzlich genügt in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertag) <u>mit</u> Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis.

Privatschriftliche Testamente sind **im Original** beim Nachlassgericht zur Eröffnung vor Antragstellung abzuliefern.

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**. Die Erben haben dann das Verhältnis anzugeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand).

Das Verwandtschaftsverhältnis ist immer durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Ausländische Urkunden sind stets mit amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Für die Erteilung eines Erbscheins ist grundsätzlich die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zur Glaubhaftmachung der entscheidungserheblichen Tatsachen notwendig. <u>Die eidesstattliche Versicherung ist persönlich einem Notar Ihrer Wahl oder vor dem Nachlassgericht abzugeben.</u>

Bitte prüfen Sie, bevor Sie einen Erbscheinsantrag stellen, ob überhaupt ein Erbschein für Banken und/ oder Versicherungen benötigt wird, da das Verfahren über die Erteilung des Erbscheines Kosten nach sich zieht.

4. Die Erbschaftsausschlagung

Der Erbe haftet für Nachlassverbindlichkeiten nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen. Um dies zu vermeiden, muss die Erbschaft entweder ausge-schlagen oder es müssen bestimmte erbrechtliche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Die Ausschlagungserklärung muss in Deutschland entweder in öffentlich beglaubigter Form (d.h. vor einem Notar unterzeichnet) oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts erklärt werden und binnen einer **Frist von sechs Wochen** ab Kenntnis von der Erbenstellung beim **zuständigen Nachlassgericht** eingegangen sein. Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt nur im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält. Die privatschriftliche Erklärung der Ausschlagung ohne notarielle Beglaubigung ist unwirksam.

Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen!

Für minderjährige Kinder muss der gesetzliche Vertreter (d.h. in der Regel beide Elternteile gemeinsam oder der Vormund oder der Elternteil, dem das alleinige Sorgerecht zusteht) die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Im Einzelfall ist für die Erbausschlagung eines minderjährigen Kindes eine familiengerichtliche Genehmigung notwendig. Volljährige Kinder erklären die Ausschlagung selbst.

Die Aufnahme der Ausschlagungserklärung ist <u>nur</u> aufgrund eines vorher vereinbarten Termins entweder bei einem Notar Ihrer Wahl oder dem zuständigen Nachlassgericht möglich.

Bei Ausschlagung der Erbschaft sollte der Namen und die Anschriften der Personen angegeben werden, denen die Erbschaft infolge der Ausschlagung anfällt.

6. Erreichbarkeit des Nachlassgerichts

Das Nachlassverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Eine persönliche Vorsprache beim Nachlassgericht ist daher in aller Regel nicht notwendig und auch in einem laufenden Verfahren grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Öffnungszeiten des Nachlassgerichts:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10:00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 13:30 bis 15:30
oder aufgrund eines <u>vereinbarten</u> Termins

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen des nachlassgerichtlichen Verfahrens geben und ersetzen keine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall.